



Stellungnahme

des Marburger Bund Bundesverbandes

zu dem

Referentenentwurf des Bundesministeriums für

Gesundheit

zu der

Verordnung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren

ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Telefon 030 746846-0
Telefax 030 746846-16
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 12. Juni 2026

Der Marburger Bund bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äußert sich zu den Regelungen in Artikel 1 – Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO).

1. Zunächst begrüßt der Marburger Bund die Neuregelungen betreffend das Praktische Jahr (PJ) im Medizinstudium als ersten Schritt hin zu weiteren notwendigen Änderungen in diesem Bereich. Wir setzen uns seit vielen Jahren nicht nur für eine Aufhebung der Deckelung der PJ-Aufwandsentschädigung ein, sondern auch für die Einziehung einer verpflichtenden und bundesweit einheitlichen Untergrenze mindestens in Höhe des jeweiligen BAföG Höchstsatzes. Ebenso fordern wir seit vielen Jahren eine Neufassung der Fehlzeitenregelung im Sinne einer Trennung zwischen Krankheits- und Fehltagen.

Insgesamt bleibt Die vorgesehene Normierung beider Themenbereiche stellt aus unserer Sicht einen jeweils vertretbaren Kompromiss mit Verbesserungspotential dar. jedoch die Novellierung derjenigen Vorschriften der ÄApprO, die sich auf das Medizinstudium beziehen, weit hinter dem zurück, was sinnvoll und notwendig wäre, um die ärztliche Ausbildung zukunftsfest zu machen. Wir verweisen hierzu auf die Vorschläge in den zahlreichen Stellungnahmen des Marburger Bundes der vergangenen Jahre.

2. Zu der Thematik einer schnellen und transparenten Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen hatte sich der Marburger Bund bereits umfassend in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 2026 zum sogenannten Anerkennungsbeschleunigungsgesetz geäußert und verschiedene Aspekte des damaligen Referentenentwurfs kritisch bewertet. Zu diesen gehört insbesondere die Einführung des sogenannten „Regelfall Kenntnisprüfung“, der nicht die ursprüngliche Intention des Anerkennungsgesetzes abbildet und zahlreiche Folgeprobleme nach sich zieht. Auf unsere dortigen Ausführungen, in deren Licht auch diese Stellungnahme gesehen werden muss, wird vollinhaltlich verwiesen.

Uneingeschränkt begrüßen wir jegliche Erleichterung der Antragstellung wie beispielsweise die Digitalisierung der Anerkennungsverfahren sowie eine bundeseinheitliche Verfahrensweise hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen.

Eine detaillierte Stellungnahme zu beiden Themenkomplexen erfolgt bei den einzelnen Vorschriften im Folgenden.

Zu den wesentlichen Inhalten des Entwurfs im Einzelnen:

Artikel 1: Änderungen der ÄApprO

1. Zu Nummer 1a, zu Buchstabe b - § 1 Abs. 4 neu

Der Marburger Bund begrüßt die neuen Regelungen zur Berücksichtigung von Belangen der Studierenden mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder in besonderen Lebenslagen wie Schwangerschaft und Stillzeit sowie zur Beachtung von

Feiertagen durch die Universität ausdrücklich. Unklar ist, warum diese nur als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet sind.

2. Zu Nummer 2, zu Buchstabe a und b - § 3 Abs. 3 neu, Streichung Abs. 4, S. 8-10

Zu Buchstabe a

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt halten wir die Neufassung der Fehlzeitenregelung für sinnvoll, da diese den von uns seit Jahren geforderten Grundgedanken der Trennung von Krankheits- und sonstigen Fehltagen aufgreift. Damit beträgt die maximale Zahl von Fehlzeiten im gesamten PJ 40 und pro Tertial 30 Ausbildungstage. Dies stellt eine grundlegende Verbesserung für die Medizinstudierenden dar.

Die vollständige Streichung des Grundgedankens der bisherigen Härtefallregelung „im Gegenzug“ halten wir nicht für sinnvoll und erforderlich. Sie reduziert die Aufstockung der Fehlzeiten auf den Tatbestand der ärztlich attestierten Krankheit und nimmt den Landesprüfungsämtern und den Studierenden die Möglichkeit, weitere schwerwiegende und nachgewiesene Sachverhalte, die eine Anwesenheit unmöglich machen, einzubeziehen. Wir bitten, eine offenere Formulierung zu finden.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der Begrenzung der Sachleistungen im PJ auf den BAföG-Höchstsatz ist grundsätzlich positiv, allerdings erscheint fraglich, ob das in der Begründung angeführte Ziel, insbesondere Krankenhäusern im ländlichen Raum – oder anderen aus unterschiedlichen Gründen nicht attraktiven Regionen – eine freie Entscheidung über die Entschädigungshöhe zu ermöglichen, hierdurch überhaupt erreicht werden kann.

Nach unserer Kenntnis finden sich in vielen der Kooperationsverträge, die zwischen der jeweiligen Universität und ihren Lehrkrankenhäusern geschlossen werden, Regelungen, die ihrerseits die Höhe der jeweiligen Geld- und Sachleistungen im PJ „intern“ deckeln und bei Zuwiderhandlung eine Aufkündigung der Kooperation androhen. Damit wird unterhalb der Normsetzungsebene eine freie Entscheidung der Lehrkrankenhäuser über die Höhe der Aufwandsentschädigung praktisch konterkariert.

Der Marburger Bund hatte daher bereits in seiner Stellungnahme vom 24.01.2020 gefordert, entweder einen Kontrahierungszwang für den Vertragsabschluss durch die Fakultäten bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 ÄApprO durch die Lehrkrankenhäuser einzuführen oder alternativ feste Auswahlkriterien zu normieren, bei deren Erfüllung eine Auswahl bzw. ein Vertragsschluss erfolgen muss. Dieser Vorschlag, den wir in unserer Stellungnahme vom 10.08.2023 erneut gemacht haben, ist bisher leider nicht aufgegriffen worden. Wir befürchten daher, dass die grundsätzlich positive Intention des Gesetzgebers vielerorts ins Leere läuft.

3. Zu Nummer 4 - § 12 Abs. 3 – 5 neu

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10.08.2023 ausgeführt, sehen wir diese Regelung aus folgenden Erwägungen heraus kritisch: Die Anerkennung von Studienleistungen mit qualifikationsfremden Bedingungen zu verknüpfen, führt zu einer Diskriminierung derjenigen Studienabsolventinnen und -absolventen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber gleiche oder sogar bessere Leistungen vorweisen können. Hiervon könnten auch EU-Bürger mit einer EU-Qualifikation betroffen sein.

Hinzu kommt, dass in der Begründung der Vorschrift als einziges Beispiel für das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ der Fall genannt wird, dass sich der Staat, in dem die Prüfung abgelegt worden ist, „im Kriegszustand befindet“. Dies lässt befürchten, dass die Regelung zu keinen weiteren Ermessensprüfungen der Landesprüfungsämter führen wird. Wir bitten daher, die Begründung mit weiteren Beispielen zu versehen, auch um eine einheitliche Handhabung in den Bundesländern zu fördern.

Ein solches Verfahren hilft darüber hinaus nur dann betroffenen Studienabsolventen, wenn auch eine realistische Chance besteht, in Deutschland einen Studienplatz für das Praktische Jahr zu erhalten.

Zu Nummer 9 und 10 - § 34 ff neu

Bei der Neufassung der Regelungen zur Erteilung einer Berufserlaubnis ist zunächst positiv zu bemerken, dass in § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 7c ÄApprO vorgesehen ist, dass die eidesstattliche Versicherung künftig auch in Deutschland abgegeben werden kann. Dies ist eine Erleichterung für die Antragsteller.

Leider bieten die Vorschriften keine Lösung für die vom Marburger Bund bereits in unserer Stellungnahme zum Anerkennungsbeschleunigungsgesetz vom 22. Januar 2026 skizzierte Problematik der maximal eingeschränkten Berufserlaubnisse, die sich mit Einführung des sogenannten „Regelfall Kenntnisprüfung“ unter Ablösung des Vorrangs der Gleichwertigkeitsprüfung weiter verschärfen wird. Daran ändert auch die rein deklaratorische Streichung des Begriffs „einschränkend“ und Subsummierung unter den Begriff „Nebenbestimmungen“ nichts (siehe auch die nahezu unveränderte Anlage 16 zur ÄApprO).

In aller Kürze weisen wir nochmals darauf hin, dass der Ordnungsgeber 2012 erkennbar davon ausgegangen ist, dass die jeweilige Berufserlaubnis erst nach erfolgter Gleichwertigkeitsprüfung auf den jeweiligen Antragsteller zugeschnitten unter Berücksichtigung dort festgestellter und nicht ausgleichbarer wesentlicher Unterschiede erteilt wird.

Durch den Trend zum „Verzicht“ auf die Gleichwertigkeitsprüfung sind viele Approbationsbehörden – vermutlich zu ihrer eigenen haftungsrechtlichen Absicherung – dazu übergegangen, regelhaft Berufserlaubnisse zu erteilen, die eigentlich für den Ausnahmefall des (noch geltenden) § 5 BÄO iVm § 35a ÄApprO für Antragsteller mit nicht abgeschlossenen Ausbildungen vorgesehen sind.

Diese Berufserlaubnisse sind nach dem noch aktuellen Muster der Anlage 17 zur ÄApprO beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht-leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten, die eine Approbation oder eine unbeschränkte Berufserlaubnis besitzen. Dies würde bei Befolgung der Nebenbestimmungen der Berufserlaubnis eine ständige Supervision der Inhaber von Berufserlaubnissen bedeuten, die im klinischen Alltag weder für Arbeitgeber leistbar noch für Ärzte sinnvoll ist. Zusätzlich sorgt die Verwaltungspraxis der maximalen Einschränkung für Verunsicherung und zieht zivilrechtliche Haftungsfragen beim Einsatz der Berufserlaubnisinhaber sowie entsprechenden Beratungsbedarf der möglicherweise haftenden Ärzte und Klinikträger nach sich.

Für Ärzte mit Berufserlaubnis ist es mittlerweile sehr schwierig, unter diesen Umständen eine Stelle zu finden.

Wir hatten daher angeregt, für diese sich immer weiter zuspitzende Problematik eine gesetzgeberische Lösung zu finden. Leider bieten weder die einschlägigen Bestimmungen und Begründungen in der neu gefassten ÄApprO selbst noch die Anlagen 16 und 17 einen Anhaltspunkt, wie mit dem Problem umgegangen werden soll. Im Gegenteil überlässt man es nach wie vor den Behörden, die jeweilige Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs mit Nebenbestimmungen zu versehen, die sowohl geeignet sind, die Einhaltung des Facharztstandards im stationären Bereich sicherzustellen und damit die Patientensicherheit zu gewährleisten, als auch gleichzeitig den Kenntnissen und Fähigkeiten der Antragsteller gerecht zu werden, die diese bereits mitbringen. Wie dies vor dem Hintergrund des Modells „Regelfall Kenntnisprüfung“ gelingen soll, ist zumindest für uns nicht erkennbar.

Zu Nummer 17 - Zu § 37

In mehreren Formulierungen des neuen § 37 ÄApprO wird darauf hingewiesen, dass die neu strukturierte Kenntnisprüfung eine „Berufszulassungsprüfung“ darstelle, also den Zugang zu einem reglementierten Beruf ermöglicht. Die besondere Betonung dieser Tatsache erschließt sich uns nicht, da bereits die aktuelle Kenntnisprüfung diesen Charakter hat und sich lediglich in ihrer Ausgestaltung von der neuen Norm unterscheidet.

Abgesehen von der Tatsache, dass man sich mit dem „Regelfall Kenntnisprüfung“ und der neuen Struktur der Prüfung noch weiter von dem Grundgedanken des Anerkennungsgesetzes entfernt und der Idee eines regelhaften Dritten Staatsexamens für Ärzte mit Drittstaatenqualifikation näher rückt, begegnen auch zwei Details der Regelung aus unserer Sicht besonderen Bedenken:

Zum einen sollen auch Fachärzte Prüfer sein können, die nicht einem der Fachgebiete angehören, die zum Fächerkanon der Kenntnisprüfung gehören, beispielsweise Fachärzte aus der hausärztlichen Versorgung oder der Augenheilkunde. Dies birgt die Gefahr, dass die Fragestellungen nicht den inhaltlichen Anforderungen des § 37 Abs. 3 ÄApprO gerecht werden. Der Marburger Bund plädiert dafür, nur Prüfende zuzulassen, die über eine Facharztqualifikation in einem prüfungsrelevanten Fach verfügen.

Zwar ist das Problem der möglicherweise sonst in den Ländern nicht ausreichenden Zahl an Prüfern grundsätzlich nachvollziehbar, dies kann und darf aber nicht zu Lasten der Qualität der Prüfung und der Bedingungen für die zu Prüfenden gehen. Wenn an anderer Stelle das Erfordernis eines hochwertigen Prüfungssettings ebenso wie die Bedeutung der Patientensicherheit betont werden, können gerade bei der Besetzung der Stellen der Prüfer keine Abstriche aus rein praktischen Gründen gemacht werden.

Zum anderen – und dies halten wir für noch gravierender – soll die Zahl der Prüfenden auf zwei reduziert werden und die Kenntnisprüfung schon dann als nicht bestanden gelten, wenn nur einer dieser beiden Prüfenden, möglicherweise sogar derjenige, dessen Fach nicht in § 37 Abs.3 ÄApprO gelistet ist, die Leistung für nicht ausreichend hält.

Der Marburger fordert, die bisherige Besetzung der Prüfungskommission mit drei Mitgliedern beizubehalten. Auch sollten Entscheidungen über das Bestehen weiterhin mit Stimmenmehrheit getroffen werden. Zudem halten wir es für sinnvoll, wenn wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission dem Lehrkörper einer Universität angehört, damit Leistungen der Prüflinge adäquat beurteilt werden können. Darüber hinaus regen wir an, bei Wiederholungsprüfungen die Prüfungskommission neu zu besetzen.

Die Berücksichtigung unserer Forderungen zu Zahl und Qualifikation der Prüfenden würde auch ein weiteres Problem des Referentenentwurfs entschärfen: Laut der Begründung zu § 37 ÄApprO kann Grundlage der negativen Entscheidung eines Prüfenden, die zum Nichtbestehen führt, insbesondere eine „Gefährdung der Patientensicherheit“ sein.

Diese Konstruktion des Verordnungsentwurfs ist für uns nicht nachvollziehbar. Sie folgt der Tendenz, sämtliche Verschärfungen in den Anerkennungsverfahren für Ärzte mit Drittstaatenqualifikationen mit der Patientensicherheit zu begründen, ohne dass die genauen Gefährdungstatbestände – hier die konkreten fachlichen Unzulänglichkeiten in der Prüfung - und ihre möglichen negativen Auswirkungen auf die Patienten im Einzelnen näher beschrieben werden müssen. Ebenso erschließt sich uns nicht, warum die Prüfungsqualität trotz reduzierter Prüferanzahl und Absenkung der Anforderungen an die Prüfer durch eine Verlängerung der Prüfungszeit um 30 Minuten sichergestellt wird.

Da zudem mit dem sogenannten Anerkennungsbeschleunigungsgesetz der Vorrang der Gleichwertigkeitsprüfung abgeschafft wird und es somit bei nicht bestandener Kenntnisprüfung nicht mehr wie im bisherigen System die Option gibt, sich noch für die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung zu entscheiden, ist es umso wichtiger, die Antragsteller ausführlich und ergebnisoffen zu ihrer Wahl für eine der beiden Prüfungsvarianten zu beraten. Zu dieser Beratungspflicht der Approbationsbehörden hätten wir uns konkrete Vorgaben gewünscht.